

Franck, Christian; Gerken, Herbert

**Article — Digitized Version**

## Europas zaghafter Flirt mit dem Osten: Die EWG und die Frage des Ost-West-Handels

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Franck, Christian; Gerken, Herbert (1964) : Europas zaghafter Flirt mit dem Osten: Die EWG und die Frage des Ost-West-Handels, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 44, Iss. 9, pp. 391-396

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133420>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Europas zaghafter Flirt mit dem Osten

### Die EWG und die Frage des Ost-West-Handels

Christian Franck, Köln, und Herbert Gerkens, Brüssel

Zahlreiche Staaten der westlichen Welt überprüfen zur Zeit die Möglichkeiten einer Neugestaltung und Intensivierung ihrer politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ostblockländern.<sup>1)</sup> Während auf der einen Seite politische Räsonnements Ausgangspunkt diplomatischer Initiativen sind, stehen auf der anderen Seite handelspolitische Interessen im Vordergrund der Bemühungen um eine Intensivierung der Ost-West-Beziehungen.

In dieser Situation ergibt sich für die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstärkt die Notwendigkeit, zu einer gemeinsamen Haltung in Fragen der Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ostblockländern zu gelangen. Einen besonderen Akzent erhält eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber den Ostblockländern noch aus folgenden, näher auszuführenden Gründen.

#### *Störung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft*

Die mangelnde Koordinierung der handelspolitischen Konzeption in den Mitgliedstaaten der EWG gegenüber dem Ostblock wirkt mehr und mehr störend auf den angestrebten freien Warenverkehr im Innern der Gemeinschaft. Die Mitgliedsländer schützen ihre nationalen Märkte immer häufiger vor solchen Produk-

ten aus dem Ostblock, die eines der Mitgliedsländer einführt, weiterver- und bearbeitet und schließlich innerhalb der EWG weiterveräußert. Bisher wurden von den Mitgliedsregierungen in über 60 Fällen die Schutzmaßnahmen aus Artikel 115 des EWG-Vertrages in Anspruch genommen, um den eigenen Markt vor solchen Erzeugnissen abzuschirmen. Das einzige Land der Gemeinschaft, das noch nicht auf den Artikel 115 zurückgegriffen hat, sind die Niederlande. Die Anwendung der Schutzmaßnahmen höhlt den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft mehr und mehr aus. Die Erzeugnisse, für die unter Berufung auf den Artikel 115 Schutzmaßnahmen von den Mitgliedsländern ergriffen wurden — unter Zustimmung der EWG-Kommission, die dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils erteilt werden muß, bevor die Maßnahmen rechtswirksam werden —, stammen aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen. Insbesondere sind es Erzeugnisse der chemischen Industrie (Düngemittel), NE-Erzeugnisse (Aluminium, Blei, Zink, Ferrolegierungen, Antimon), Automobile und deren Ersatzteile, Konsumgüter (Porzellan, Glas) und Industriegüter (Werkzeuge, Maschinen).

Die gegenwärtigen und noch bevorstehenden multilateralen Wirtschaftsverhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen und des GATT erfordern konkrete Vorstellungen über die künftige Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Ostblock. Sie würden die Gemeinschaftsposition in den Verhandlungen wesentlich stärken, um so eher, als im Handel mit

1) Zum Ostblock werden hier folgende Länder gezählt: Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Mongolische Volksrepublik, Nordkorea, Nordvietnam, Polen, Rumänien, Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn, Volksrepublik China.

#### Der Anteil der Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am gesamten Osthandel der EWG in den Jahren 1958 und 1963

Länder	1958				1963			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. \$	%	Mill. \$	%	Mill. \$	%	Mill. \$	%
Frankreich	203,1	22,1	212,4	18,4	289,0	16,5	333,7	22,2
Belgien/Luxemburg	68,6	7,4	129,5	11,2	130,6	7,4	96,0	6,5
Niederlande	101,0	11,0	71,3	6,3	146,2 <sup>1)</sup>	8,3	100,7 <sup>1)</sup>	7,3
Bundesrepublik Deutschland <sup>2)</sup>	374,8	40,7	538,0	46,7	584,9 <sup>1)</sup>	33,3	561,5 <sup>1)</sup>	37,4
Italien	173,5	18,8	200,2	17,4	605,4	34,5	405,2	26,6
<b>EWG insgesamt</b>	<b>921,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1151,4</b>	<b>100,0</b>	<b>1756,1</b>	<b>100,0</b>	<b>1497,1</b>	<b>100,0</b>

1) Infolge der Aufwertung im März 1961 veränderte sich der Umrechnungskurs zum Dollar (1958: 1000 Gulden = 263,158 \$ und 1963: 1000 Gulden = 276,243 \$ für die Niederlande; 1958: DM 1000 = 238,095 \$ und 1963: 1000 DM = 250,000 \$ für die Bundesrepublik Deutschland). 2) Ohne den Interzonenhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Quelle: Entnommen bzw. berechnet aus: Außenhandel, Analytische Übersichten, Import 1958, Export 1958 und Außenhandel, Monatsstatistik, Heft 2, Februar 1964; Hrsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel.

**Der Anteil des Osthandels der EWG am gesamten EWG-Handel in den Jahren 1958 und 1963**  
(in %)

Länder	Einschließlich des innergemeinschaftl. Handels				Ohne den innergemeinschaftlichen Handel			
	1958		1963		1958		1963	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	3,6	4,1	3,3	4,2	4,6	5,3	5,2	6,7
Belgien/Luxemburg	2,2	4,2	2,6	2,0	4,1	7,7	5,4	5,1
Niederlande	2,8	2,2	2,5	2,2	4,8	3,9	5,1	4,4
Bundesrepublik Deutschland 1)	5,1	6,1	4,5	3,9	6,9	8,4	6,7	6,1
Italien	5,4	7,9	8,0	8,0	6,8	10,2	12,0	12,0
EWG insgesamt 1)	4,0	5,1	4,4	4,0	5,7	7,2	7,1	6,9

1) Ohne den Interzonenhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Quelle: Berechnet aus: Außenhandel, Analytische Übersichten, Import 1958, Export 1958 und Außenhandel, Monatsstatistik, Heft 2, Februar 1964; Hrsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel.

den Ostblockländern Zollfragen eine untergeordnete Rolle spielen. Es kommt vielmehr darauf an, einen gemeinsamen Katalog von speziellen, andersartigen Grundsätzen und Verwaltungsverfahren zu besitzen, als er für die Beziehungen zu marktwirtschaftlich orientierten Drittländern erforderlich ist. So muß dieses spezielle Instrumentarium vor allem auch der unterschiedlichen Aufgabenstellung des Außenhandels in westlich-liberalen und östlich-planwirtschaftlichen Systemen gerecht werden. Der aggressiven Rolle des Außenhandels als Mittel der kommunistischen Außenpolitik muß mit adäquaten Mitteln von der westlichen Seite begegnet werden können.

**Einheitliche Konzeption für Auflockerung der Embargo-Politik gesucht**

Der Auflockerung und unterschiedlichen Auslegung der westlichen Embargo-Politik gegenüber dem Ostblock — wie sie zur Zeit die Handelspolitik kennzeichnen — sollten wenigstens in den EWG-Ländern durch eine gemeinsame Konzeption gewisse Grenzen und Richtlinien gesetzt werden. Der große Bedarf der Ostblockländer an Nahrungsmitteln und industriellen Anlagegütern erfordert nach Ansicht der EWG-Kommission eine gemeinsame Konzeption in Fragen der Ausfuhrpolitik. Vor allem müsse so schnell wie möglich eine weitergehende Koordinierung der Haltungen im Bereich der Kreditbedingungen und der staatlichen Ausfuhrgarantien erreicht werden, als sie bis jetzt möglich gewesen ist.

Die bisher praktizierte Methode bilateraler Abkommen wird immer stärker zu einem unberechenbaren Risiko für die Verwirklichung der handelspolitischen Vertragsziele der EWG bis zum Ende der Übergangszeit. Schon heute reichen die bilateralen Handelsverträge der einzelnen Mitgliedsländer mit den Ostblockstaaten in ihrer Laufzeit bis in die dritte Stufe der Übergangszeit der EWG hinein. Zum Teil werden bereits Verhandlungen über eine Verlängerung oder Erneuerung dieser Handelsabkommen geführt. Wenn aber bis spätestens nach Beendigung der Übergangszeit die Handelspolitik der Mitgliedstaaten nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden soll (Artikel 113 EWG-Vertrag), so müssen bereits jetzt Maßnahmen zur Koordinierung der Handelsbeziehungen gegenüber Drittländern — in diesem Fall gegenüber Ostblockländern — eingeleitet werden.

Die einzelnen Bemühungen der EWG-Kommission haben zu keiner Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern und Ostblockländern geführt. Im Gegenteil, die Schwierigkeiten in den vertraglichen Handelsbeziehungen haben sich gegenwärtig vergrößert.

Die Entwicklung des Handels zwischen der EWG und den Ostblockländern läßt erstmals eine relative Abschwächung erkennen. Sie ist im wesentlichen auf die Verringerung der EWG-Ausfuhr zurückzuführen. Grundlagen für die gemeinsame Haltung in Fragen der Ausfuhrpolitik bleiben auch für die EWG-Kommission der NATO-Beschluß über die westliche Embargopolitik und die Vereinbarungen innerhalb der Berner Union, die sich aus strukturellen Gründen, aber auch aus der teilweise abwartenden Haltung der Ostblockstaaten gegenüber der zukünftigen Handelspolitik der Gemeinschaft erklären läßt.

**Unzulängliches handelspolitisches Instrumentarium**

Die bisherigen Versuche der EWG-Kommission und des EWG-Ministerrats, zu einer Vereinheitlichung handelspolitischer und handelsvertraglicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten gegenüber den Ostblockländern<sup>2)</sup> zu kommen, haben die im konkreten Einzelfall auftretenden Schwierigkeiten nicht verringert. Teilweise werden die entwickelten Gemeinschaftsvorstellungen den realen Erfordernissen nicht gerecht. Im Prinzip jedoch verfügt die Gemeinschaft eben noch nicht über das notwendige handelspolitische Instrumentarium, um eine gemeinsame Haltung in Fragen des Ost-West-Handels praktizieren zu können. Immerhin liegen für eine gemeinsame Osthandelspolitik bereits mehrere Entscheidungen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor:

1. Die Entscheidung vom 9. 10. 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern.<sup>3)</sup>
2. Die interne Entscheidung — ebenfalls vom 9. 10. 1961 — über die Laufzeit langfristiger Abkommen mit den Ostblockländern.

<sup>2)</sup> Kommission und Ministerrat der EWG verwenden nicht die Bezeichnung „Ostblockländer“, sondern benutzen den umfassenderen Begriff „Länder mit Staatshandel“. Die Entscheidungen des Ministerrats und Vorschläge der Kommission gelten also nicht nur für Ostblockländer. Sie sind beispielsweise gleichzeitig anzuwenden auf den Handel mit Kuba.

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. 11. 1961, 4. Jahrgang, Nr. 71.

3. Die Entscheidung vom 9. 10. 1961 über die Einführung eines Konsultationsverfahrens vor Abschluß bilateraler Handelsabkommen. <sup>3)</sup>
4. Das am 25. 9. 1962 vom Ministerrat erlassene Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik. <sup>4)</sup>
5. Die Verordnung Nr. 3/63 des Ministerrats vom 24. 1. 1963 über die Handelsbeziehungen zu den Ostblockländern bei der Einfuhr der unter die EWG-Agrarmarktorfnungen fallenden Erzeugnisse. <sup>5)</sup>

Mit Hilfe dieser Entscheidungen sind die Mitgliedstaaten jedoch nur für bestimmte Bereiche gebunden. Die Entscheidungen sind lediglich als erste Schritte zu werten, durch welche unter Berücksichtigung der Eigenarten des Ost-West-Handels Sonderregelungen eingeführt werden; sie genügen jedoch keineswegs für die Durchsetzung einer einheitlichen Handelspolitik. Auch haben die Mitgliedstaaten sie bisher teilweise unterschiedlich ausgelegt und angewendet. Insbesondere wurde das Konsultationsverfahren in seiner gegenwärtigen Form seinem Zweck, Ansatzpunkt für die Koordinierung der Handelspolitik zu sein, kaum gerecht. Die EWG-Kommission hat daher dem Ministerrat am 12. Februar dieses Jahres einen Vorschlag zur Verbesserung des alten Konsultationsverfahrens vorgelegt. Darin ist vor allem eine bisher fehlende Regelung über den tatsächlichen Ablauf der Konsultationen enthalten. Es wurden genaue Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Konsultationen sowie über das Verfahren nach Beendigung der Konsultationssitzungen und dem Abschluß der Handelsabkommen in den neuen Kommissions-text aufgenommen.

#### **Verbesserung des Konsultationsverfahrens angestrebt**

Im einzelnen sieht der Kommissionsvorschlag die folgenden vier Verbesserungen des Konsultationsverfahrens vor:

1. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre gemäß Artikel 1 der Ministerratsentscheidung vom 9. 10. 1961 vierteljährlich zu übermittelnde Übersicht über den Zeitplan ihrer geplanten bilateralen Verhandlungen der Kommission 15 Tage vor Beginn eines jeden Vierteljahres mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet dann die übrigen Mitgliedstaaten.
2. Die vorherige Konsultation der Kommission und der Mitgliedstaaten über das geplante Abkommen findet auf der Grundlage eines ausführlichen Aide-mémoire desjenigen Mitgliedstaates statt, der die Verhandlungen mit dem Ostblockland führt.
3. Zwischen dem Abschluß der Konsultation und dem Abschluß der bilateralen Verhandlungen über ein Handelsabkommen müssen mindestens 15 Tage vergangen sein. Innerhalb dieses Zeitraums haben die Kommission und jeder Mitgliedstaat das Recht, dem Ministerrat Bedenken gegen den Abschluß des Abkommens oder gegen einzelne Bestimmungen aus dem Abkommen vorzutragen. Der verhandlungsführende Mitgliedstaat kann in einem solchen Fall über den fraglichen Punkt gegenüber

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. 11. 1961, 4. Jahrgang, Nr. 71.

<sup>4)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. 10. 1962, 5. Jahrgang, Nr. 90.

<sup>5)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 1. 1963, 6. Jahrgang, Nr. 14.

## GERADE IN DEN GRENZ- GEBIETEN LIEGT DIE ZUKUNFT

CARL BOSCH

Die heutige Kunststoff-Chemie hat mit ihren Produkten im letzten Jahrzehnt so umfangreiche Anwendungsgebiete erobert, daß ihre Erzeugnisse zu einem Wirtschaftsfaktor neben Stahl und anderen klassischen Werkstoffen geworden sind.

Diese Erfolgstendenz wird gesteigert durch Forschung und Weiterentwicklung, welche die Kunststoff-Werkstoffe noch wirtschaftlicher und hochwertiger gestalten. Schon jetzt ist der Erfolg des modernen Kunststoffes so total, daß ihm die Zukunft als universeller Werkstoff gesichert ist. Zahlreiche von uns gebaute Anlagen für die organische und anorganische Chemie im In- und Auslande erzeugen Kunststoffe in den verschiedensten Varianten. Unsere Planungen auf diesen Gebieten basieren auf den gemeinschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnissen der großen Produktionsstätten unseres Verbandes.

„Wir planen und bauen Anlagen für die Herstellung von:

völlsynthetischen Fasern  
Kunststoffen  
organischen Zwischenprodukten  
Produkten der organischen Chemie  
und der Petrochemie“



**FRIEDRICH UHDE GMBH DORTMUND**



Unsere Kunden und Interessenten im Ausland berät mit ihren örtlichen Vertretungen

**HOECHST-UHDE INTERNATIONAL  
GMBH FRANKFURT (M)-HOECHST**

seinem Verhandlungspartner nicht eher eine Verpflichtung eingehen, als bis der Ministerrat diese Frage erörtert hat.

4. Spätestens 15 Tage nach dem Abschluß einer Verhandlung zwischen dem Mitgliedstaat und einem Ostblockland muß der ausgehandelte Wortlaut des Abkommens der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Der Ausbau dieses Konsultationsverfahrens war insbesondere deshalb notwendig geworden, weil sich in letzter Zeit eine gewisse Eile feststellen ließ, mit der die Regierungen einiger Mitgliedstaaten den Abschluß von Handelsabkommen betrieben haben. Für deren Prüfung durch die Kommission stand dann nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung. Auch hat sich das Fehlen einer gewissen Frist zwischen letzter Konsultation und dem Abschluß der Verhandlungen als nachteilig erwiesen, weil weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission die Möglichkeit hatten, dem Ministerrat ihre Bedenken gegen den Abschluß des Abkommens vorzutragen. Diesen Mängeln soll der neue Kommissionsvorschlag begegnen. Das ist um so wichtiger, als ein reibungslos funktionierendes Konsultationssystem in besonders zwingender Weise den schrittweisen Aufbau einer gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber Ostblockländern ermöglicht. Inhalt und Form des neuen Konsultationsverfahrens sind bereits konkreter Ausdruck gemeinschaftsorientierten Vorgehens, zu dem sich die Mitgliedstaaten durch die Diskussion ihres Einzelinteresses und den Interessen der Partnerstaaten sowie der Gemeinschaft verpflichtet.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung einer gemeinsamen Osthandelspolitik wurde mit der Ministerratsentscheidung vom 25. 9. 1962 erreicht. Ein Arbeitsprogramm sieht bis zum Ende der Übergangszeit eine Vereinheitlichung der Kontingentspolitik vor. Insbesondere soll eine Liste für solche Waren aufgestellt werden, die grundsätzlich für eine Einfuhr aus Ostblockländern in Frage kommen. Weiterhin werden diese Einfuhren in drei Warengruppen — streng kontingentierte Erzeugnisse, liberalisierte Erzeugnisse, sonstige Erzeugnisse — aufgestellt, die dann jeweils einer speziellen Behandlung unterworfen sind.

**Die Aufteilung des EWG-Osthandels nach den wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländern**  
(in %)

Länder	1958		1963	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Sowjetunion	32,2	17,4	33,0	24,6
Jugoslawien	14,5	15,9	15,9	19,7
Polen	13,4	11,8	10,6	10,7
Tschechoslowakei	11,7	9,2	9,0	8,5
Volksrepublik China	11,6	25,5	6,0	7,7
Rumänien	6,5	4,1	9,4	9,9
Ungarn	6,1	4,9	7,6	10,1
Sonstige	4,0	11,2	8,5	8,8
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Berechnet aus: Außenhandel, Analytische Übersichten, Import 1958, Export 1958 und Außenhandel, Monatsstatistik Heft 2, Februar 1964, Hrsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel.

In bilaterale Abkommen, deren Geltungsdauer über den 31. 12. 1965 hinausgeht, hat der Ministerrat in seiner Entscheidung vom 18. 12. 1963 die Aufnahme einer jährlichen Kündigungsklausel beschlossen, die in die Handels- und Zollverträge aufzunehmen ist, wenn diese nicht bereits die sog. EWG-Klausel (Ministerratsentscheidung vom 20. 7. 1960) enthalten. Die EWG-Klausel besagt, daß abgeschlossene Handelsverträge in dem Augenblick einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen, in dem die gemeinsame Handelspolitik der EWG in Kraft tritt.

Darüber hinaus hat die Kommission dem Ministerrat am 25. 10. 1963 einen Vorschlag für eine interne Entscheidung über die Aufnahme einer Schutzklausel in die Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Ostblockländern vorgelegt. Diese Schutzklausel soll die Mitgliedsländer in die Lage versetzen, sich vor Niedrigpreiseinfuhren zu schützen, die Marktstörungen verursachen könnten. In die bilateralen Abkommen ist deshalb eine Erklärung aufzunehmen, nach der die beiden Vertragspartner sich bemühen, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung von Preisen zu verhindern, die zu einer Störung auf dem Binnenmarkt des oder der beteiligten Länder führen könnten. Sollte eine der Vertragsparteien gezwungen sein, Handelsschutzmaßnahmen zu treffen, so setzt sie die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis, damit geprüft werden kann, ob nicht eine den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdende Lösung unverzüglich gefunden werden kann. Dieses Verfahren schließt jedoch nicht aus, daß jede Vertragspartei das Recht hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

Spätestens bis zum 31. 12. 1964 soll — nach dem Vorschlag der Kommission — über die Aufnahme dieser Klausel in die Handelsabkommen mit den Ostblockländern verhandelt werden. Sollte die Aufnahme zu Schwierigkeiten führen, so sind im Rahmen des am 9. 10. 1961 beschlossenen Konsultationsverfahrens Beratungen vorgesehen. Darüber hinaus sind auf jeden Fall von seiten der Mitgliedsländer Vorkehrungen für die Einführung einseitiger und notfalls unverzüglicher Schutzmaßnahmen im Falle einer Marktstörung zu treffen.

**Sonderregelungen für Agrarerzeugnisse**

Für große Teile des landwirtschaftlichen Bereichs verfügt die Gemeinschaft bereits über eine gemeinsame Osthandelspolitik. In der Verordnung Nr. 3 des Ministerrats vom 24. 1. 1963 über die Handelsbeziehungen zu Staatshandelsländern verpflichten sich die Mitgliedsländer, für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch — also für die unter die Ministerratsverordnungen 19, 20, 21 und 22 zum Aufbau einer gemeinsamen Marktordnung fallenden Erzeugnisse — besondere Einfuhrregelungen anzuwenden. Aus Vorjahreswerten errechnete sog. „Schätzbeträge“ bilden die quantitative Grundlage zukünftiger bilateraler Abkommen zwischen EWG-Mitgliedsländern und Ländern aus dem Ostblock. Dabei sollen weder die

angesetzten Einfuhrwerte die 1960 und 1961 erreichten durchschnittlichen Einfuhrbeträge überschreiten, noch die Kontingentshöhen über denen der im Jahre 1962 in den Handelsabkommen mit den Ostblockländern festgelegten Kontingente liegen.

Dieses Festlegen von Schätzungsbeträgen bedeutet keineswegs ein Eingehen von Kauf- oder Einfuhrverpflichtungen der Mitgliedsländer gegenüber dem östlichen Vertragspartner. Sie sollen vielmehr Anhaltspunkt für mengenmäßige Bezugsmöglichkeiten und für etwaige notwendig werdende Schutzmaßnahmen sein. Hat nämlich die Einfuhr in einem Land den angesetzten Schätzungsbetrag erreicht, so kann sie eingestellt werden. Die anderen Mitgliedstaaten und auch die Kommission müssen hiervon unverzüglich unterrichtet werden. Überschreitet die Einfuhr eines Mitgliedslandes den angesetzten Schätzungsbetrag um mehr als 20% und wird dadurch der Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ihnen bedroht, so entscheidet die Kommission auf Antrag eines Mitgliedslandes oder aber auch von sich aus innerhalb von vier Tagen, ob die Einfuhr einzustellen ist oder fortgesetzt werden kann. Der Kommissionsentscheid ist unverzüglich durchzuführen. Wenn der betreffende Mitgliedsstaat mit dem Kommissionsbeschluß nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung innerhalb von drei Tagen dem Ministerrat vorgelegt werden. Der Ministerrat muß unverzüglich zusammentreffen und kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben. Bis zu diesem Ratsbeschluß bleibt der Kommissionsentscheid ausge-setzt — höchstens jedoch zehn Tage.

Über die Einfuhrbewegungen wird die Kommission von den Mitgliedstaaten monatlich unterrichtet. Die bei der jeweiligen Einfuhr von den Mitgliedstaaten ausgegebenen Einfuhrdokumente erlauben eine Aufgliederung nach Erzeugnissen und ausführenden Ostblockländern. EWG-Verwaltungsausschüsse verfolgen an Hand dieser Unterlagen die Auswirkungen der Verordnung Nr. 3 auf die Handelspolitik der Gemeinschaftsländer sowie auf die gemeinsame Agrarpolitik. Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen bei der vertraglichen Regelung ihrer Handelsbeziehungen

zu den Ostblockländern dafür Sorge tragen, daß die Anwendung der in den einzelnen Verordnungen des Ministerrats bereits bestehenden Schutzklauseln gewährleistet wird. Die Verhandlungsführung zwischen dem EWG-Land und dem Ostblockland hat nach dem bereits erwähnten Konsultationsverfahren zu erfolgen. Diese Verordnung Nr. 3 vom 24. 1. 1963, deren Gültigkeitsdauer am 31. 12. 1964 abläuft, soll durch den Kommissionsvorschlag vom 12. 2. 1964 geändert und bis zum 31. 12. 1965 verlängert werden.

Insbesondere möchte die Kommission auch für die Agrarerzeugnisse sicherstellen, daß Waren, die zwar aus Ostblockländern stammen, aber aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, das Ziel der gemeinsamen Handelspolitik nicht gefährden. Sie schlägt deshalb vor, den Begriff der „Herkunft“ des ursprünglichen Textes durch den Begriff des „Ursprungs“ zu ersetzen. Ebenso tritt sie dafür ein, daß für sämtliche Erzeugnisse Schätzungsbeträge eingeführt werden. Bisher wurden sie von den Mitgliedsländern nur sehr unterschiedlich und unvollständig festgesetzt. Die Kommission weist darauf hin, daß die in der Verordnung Nr. 3 vorgesehenen Einfuhrsperren nur dann durchgeführt werden können, wenn zuvor solche Schätzungsbeträge eingeführt worden sind. Schließlich ist die ursprüngliche Verordnung so zu fassen, daß auch alle neuen Marktordnungsprodukte — z. B. Reis, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch — unter die Bestimmungen dieser gemeinsamen Handelspolitik fallen.

#### *EWG befürwortet Ausweitung des Osthandels*

Im März dieses Jahres hat nun die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Plan zur beschleunigten Verwirklichung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber den Ostblockländern dem Ministerrat vorgelegt. Sie begründet diesen Schritt mit den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Erfordernissen, die im einzelnen bereits dargestellt wurden. Dabei wird bei der Begründung der einzelnen Vorschläge zu einer gemeinsamen Handelspolitik ausdrücklich das Interesse der Gemeinschaft an einer Ausweitung des Osthandels hervorgehoben. Eine schnelle Verwirklichung der erforderlichen Maß-



*Sorgfältige Beratung  
in allen Geldfragen*

**BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT**  
AKTIENGESELLSCHAFT

Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet und in West-Berlin

nahmen ist diesem Interesse nur förderlich. In ihrem Entschließungsentwurf ist dabei folgender Zeitplan vorgesehen:

Bis zum 31. 12. 1964:

1. Erlaß von Vorschriften für die gemeinschaftliche Handhabung der Einfuhrregelung entsprechend den drei nachstehenden Warengruppen
  - streng kontingentierte Erzeugnisse
  - liberalisierte Erzeugnisse
  - sonstige Erzeugnisse, für deren Einfuhr noch festzulegende Sonderverfahren anzuwenden sind.
2. Neue Entscheidungen über die aus Ostblockländern eingeführten Agrarerzeugnisse, die unter die EWG-Agrarmarktordnungen fallen.
3. Ausarbeitung von Vorschriften zur Koordinierung der Ausfuhrpolitik.

Bis zum 31. 12. 1965:

1. Schrittweise Anpassung der einzelstaatlichen Regelungen an die auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und Listen sowie schrittweise Anwendung des Verfahrens der gemeinschaftlichen Handhabung der drei Erzeugnisgruppen. Dadurch soll generell sichergestellt werden, daß diese Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden können.
2. Ausarbeitung von Standardformulierungen für die bilateralen Abkommen im Hinblick auf künftige Gemeinschaftsabkommen.
3. Neue Entscheidungen über die Laufzeit langfristiger Abkommen für den über den 31. 12. 1967 hinausgehenden Zeitraum.

Ab 1. 1. 1966:

1. Vollständige Inkraftsetzung der gemeinschaftlichen Einfuhr- und Ausfuhrregelung.
2. Teilnahme der Kommission an bilateralen Verhandlungen mit dem Hauptziel, die schrittweise Umformung der einzelstaatlichen bilateralen Abkommen in bilaterale Gemeinschaftsabkommen zu erreichen.

Mit diesem, das allgemeine Konzept der gemeinsamen Handelspolitik der EWG ergänzende, hier geschildertem speziellen Instrumentarium für eine gemeinsame Osthandelspolitik versucht die Kommission noch vor Ablauf der Übergangszeit den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten ihrer Handelsbeziehungen zu Ostblockländern gerecht zu werden.

Es ist — wie die einzelnen Entscheidungen und Vorschläge zeigen — zur Zeit noch sehr stark auf den

Einfuhraspekt des Problems ausgerichtet. Das erklärt sich weitgehend aus dem unterschiedlichen politischen Gewicht, das einer gemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhrpolitik beigemessen wird. Den Bemühungen auf Gemeinschaftsebene beispielsweise zu einer gemeinsamen Haltung auf dem Gebiet der Kreditversicherung und der Bürgschaften zu gelangen, stehen starke einzelstaatliche Interessen gegenüber. Hier überwiegen die außenpolitischen Aspekte so stark, daß es bisher nicht gelungen ist, einheitliche Verfahrensregeln zu verwirklichen. So ist die Zusammenarbeit in den finanzierungs- und kreditpolitischen Vorstellungen der Einzelstaaten über ein informatorisches Anfangsstadium nicht hinausgekommen. Die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen innerhalb der westlichen Länder in Fragen der Gestaltung des Ost-West-Handels begünstigen auch keineswegs eine über die bereits in der „Union d'Assureurs des Crédits Internationaux“ (Berliner Union) erreichte hinausgehende Zusammenarbeit.

**Zu- bzw. Abnahme des Osthandels der EWG  
in den Jahren von 1958 bis 1963**  
(in %)

Länder	Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	+ 43,4	+ 51,8
Belgien/Luxemburg	+ 79,9	— 26,3
Niederlande	+ 45,3	— 79,4
Bundesrepublik Deutschland 1)	+ 47,8	+ 4,6
Italien	+ 248,9	+ 104,7
EWG insgesamt 1)	+ 90,7	+ 30,0

1) Ohne den Interzonenhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Quelle: Berechnet aus: Außenhandel, Analytische Übersichten, Import 1958, Export 1958 und Außenhandel, Monatsstatistik Heft 2, Februar 1962; Hrsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel.

Wie weit sich in Zukunft in Fragen der Ausfuhrpolitik eine der Einfuhrpolitik entsprechende gemeinschaftliche Haltung der sechs EWG-Länder erreichen läßt, hängt sehr stark von der wirksamen Arbeitsweise im Rahmen des für den Abschluß von bilateralen Handelsabkommen festgelegten Konsultationsverfahrens ab. Eine gemeinschaftliche Konzeption wird dabei ohne Zweifel erleichtert werden, wenn es gelingen würde, auf westlicher Seite insgesamt zu einer grundsätzlichen Entscheidung über die Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen Ost und West zu gelangen.

## Die DEUTSCHE BUNDESBahn

**befördert jedes Gut jeder Zeit**

- Moderne Güterwagen, auch für schwerste Güter
- Großbehälter verschiedener Art
- Paletten für rationellen Versand
- Güterkraftverkehr

**sind nur einige der von ihr gebotenen Möglichkeiten.**

**Darum**



**- Transport Ihr Vorteil**

Bundesbahndirektion Hamburg